



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

5. Juni 2025

Geschäft Nr. 25-2416

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gesundheitszentrum**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der bestehende Spitalstandort befindet sich zwischen der Altstadt von Altstätten und dem Ortsteil Lüchingen. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der St.Galler Spitalverbunde wird der Spitalstandort in Altstätten geschlossen. Im Gegenzug wird ein Gesundheitszentrum, welches durch eine Ärzteschaft betrieben werden soll, geplant. Das Gesundheitszentrum soll südlich des Hauses Sonnengarten, auf den Parzellen Nrn. 1031, 1032 (Teilfläche) und 4612, errichtet werden. Die Parzellen Nrn. 1031 und 4612 befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Die Parzelle Nr. 1032 bzw. die im Planperimeter gelegene Strasse ist der Wohnzone (WE) zugewiesen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Am 21. Oktober 2024 sind die Pläne vom Gemeinderat erlassen und in der Folge vom 6. Januar 2025 bis 4. Februar 2025 öffentlich aufgelegt worden. Innert Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Unterlagen sind vorgeprüft worden, soweit notwendig sind die Erwägungen in die Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt noch Folgendes:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die raumplanerisch relevanten Interessen sind dokumentiert. Die Planunterlagen legen dar, dass die Planung auf die ortsplanerische Gesamtsicht und Anforderungen abgestimmt ist. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2 Städtebauliche Qualität

Im Planungsbericht sind die Abweichungen zur Regelbauweise ausgewiesen. Es wird ersichtlich, dass es sich mit der Unterschreitung des Grenzabstandes und der leicht erhöhten Geschosshöhe der Attika um untergeordnete Abweichungen handelt. Das vorliegende Richtprojekt wurde im Rahmen eines Testplanverfahren nach SIA-Ordnung 143 entwickelt. Das Beurteilungsgremium setzte sich aus je vier Fachrichtern und drei Sachrichtern zusammen. Die Stadt Altstätten war mit beratender Stimme im Verfahren vertreten. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.3 Nutzungs- und Betriebskonzept

Im Planungsbericht ist das Nutzungs- und Betriebskonzept sowie die Ausrichtung des Gesundheitszentrums nachvollziehbar beschrieben. Zudem wurden die beabsichtigten Nutzungen der örtlichen und regionalen Gesundheitsvorsorge in den besonderen Vorschriften gesichert. Ein Grossteil der Flächen ist bereits an verschiedene medizinische Dienstleistungen vergeben. Nur noch wenige Flächen stehen derzeit frei, auch für diese sollen Ärzte oder andere Gesundheitsdienstleister gewonnen werden. Die geplante Ausrichtung des Gesundheitszentrums ist in einer Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen zweckmässig.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'280.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung